

mehr zu beeinflussen waren. Das bewußte Verabreichen einer Substanz, die als für den menschlichen Körper schädlich erkannt wird, stellt eine grobe Pflichtverletzung dar, die das soziale Wesen des Gesamtverhältnisses grundlegend bestimmt und als sozial-negativ charakterisiert.

Die subjektive psychische Vorwegnahme des Vorgangs ist für die soziale Gesamtwertung dann von untergeordneter Bedeutung und wird geradezu belanglos, wenn der Täter das von ihm in Gang gesetzte Geschehen überhaupt nicht mehr steuern oder wenigstens beeinflussen kann. Insofern sprechen in dem zweiten Sachverhalt viele Faktoren nicht mehr für eine Leichtfertigkeit i. S. des § 7 StGB, sondern für eine bedingt vorsätzliche Tötung gemäß § 6 Abs. 2 StGB. Die Entscheidung dieser Frage hängt u. E. vor allem davon ab, ob beim Angeklagten eine außergewöhnliche Unkenntnis hinsichtlich der Gefährlichkeit des Lötwassers vorlag und ob diese Unkenntnis auf Grund seiner Persönlichkeit, seines Wissensstandes, der Erfahrungen, Fähigkeiten usw. bis zu einem gewissen Grade toleriert werden muß. Sofern dies nicht der Fall ist, wird u. E. sowohl hinsichtlich der Nutzensabwägung als auch hinsichtlich der Realisierungsfolgen und der Realisierungswahrscheinlichkeit der Fahrlässigkeitsbereich verlassen.

Soziale Bewertung der Folgenreueaussicht

Jede Voreussicht der Folgen umfaßt das Erkennen der Möglichkeit des Eintritts von Folgen. Unter dem Aspekt der Erkenntnis besteht insoweit die gleiche Sachlage wie bei bedingtem Vorsatz. So hat z. B. der Täter bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls die Folgen vorausgesehen, wenn ihm bewußt ist, daß er nicht mit Sicherheit alle wesentlichen Bedingungen des Fahrvorgangs zu übersehen vermag, wenn er also die Unsicherheit wesentlicher Bedingungen seines Fahrverhaltens erkennt. Das Erkennen unsicherer Handlungsbedingungen schließt im Verkehrsgeschehen oder bei Havarien den Bezug zu negativen Folgen stets ein. Deshalb können das Erkennen unsicherer Handlungsbedingungen und die Folgenreueaussicht als funktionelle Einheit angesehen werden.

Vorausgesehen ist in der Regel das Endergebnis, nicht aber der Kausalverlauf in seinen Einzelheiten. Bei der Voreussicht handelt es sich im allgemeinen nicht um einen psychischen Vorgang, der durch tiefgründige Situationsanalysen und systematische rational-logische Kombinationen gekennzeichnet ist. Vielmehr bleibt die Voreussicht unter dem Einfluß der sich häufig schnell wandelnden Bedingungen oftmals im Vordergründigen und Intuitiven. So verlangt beispielsweise § 196 StGB nicht die Voreussicht einer individuell bestimmten Folge, sondern die Voreussicht des Eintritts eines Verkehrsunfalls, der mehrere Tote oder bedeutende Sachschäden zur Folge haben kann. Wird also die Herbeiführung eines Verkehrsunfalls vorausgesehen, umfaßt die Voreussicht die ganze Folgenbreite, also auch die Verursachung des Todes anderer Menschen.

Im Gegensatz zum bedingten Vorsatz, bei dem der Täter sein Handeln um jeden Preis verwirklichen will, auch wenn dabei die vorausgesehenen Folgen eintreten, ist für den leichtfertig Handelnden die Annahme bestimmend, daß die vorausgesehene Möglichkeit nicht Wirklichkeit wird. Er vertraut darauf, daß die vorausgesehenen Folgen nicht eintreten werden.

Leichtfertiges Vertrauen auf den Nichteintritt vorausgesehener Folgen

Leichtfertiges Vertrauen drückt sich in der bewußten Entscheidung zu einer als gefährlich erkannten Handlungsvariante aus. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit

des Eintritts unerwünschter negativer Handlungskonsequenzen falsch eingeschätzt. Wahrscheinlichkeit des Eintritts der als möglich vorausgesehenen Folgen wird in einer Weise unterschätzt, die nicht den realen Gegebenheiten und den Möglichkeiten des Täters entspricht. Der Täter unterschätzt die ungünstigen objektiven Bedingungen bzw. überschätzt seine eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, weil keine ausreichende Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung besteht. Insofern drückt sich in der Leichtfertigkeit eine negative subjektive Einstellung aus.

Für das Vorliegen leichtfertigen Vertrauens ist charakteristisch, daß der Täter •

- die Unsicherheit der Handlungsbedingungen und damit die Möglichkeit des Eintritts von Folgen erkennt,
- auf die Wirksamkeit bestimmter folgenverhütender Umstände bei der Entscheidung zur kritischen Handlungsvariante vertraut,
- die objektive Rechtfertigung des Vertrauens auf die folgenverhütenden Umstände unzureichend (leichtfertig) überprüft,
- versucht, die unsicheren Situationsbedingungen und -abläufe durch kompensierende Verhaltensbemühungen zu entschärfen.

Verantwortungslose Gleichgültigkeit und die disziplinlose Gewöhnung i. S. des § 8 Abs. 2 StGB

Nach wie vor treten bei der fahrlässigen Schuld in Form der unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder der Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten gewisse Mängel in der Rechtsanwendung auf. Das betrifft neben ungenügender Begründung der unbewußten Pflichtverletzung, ihres zeitweiligen oder dauerhaften Charakters, ihrer Verfestigung oder Begrenztheit vor allem die inhaltlichen Probleme der Verantwortungslosigkeit, die in der Gleichgültigkeit oder in der Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten bestehen.

Diese Mängel führen dazu, daß weder der Inhalt der Schuld richtig festgestellt noch in den tatsächlichen Grenzbereichen fahrlässiger Schuld richtige und eindeutige Grenzen gezogen werden. Es kann nicht überzeugen, wenn z. B. bei einem komplizierten Sachverhalt in den Urteilsgründen einfach der Wortlaut des § 8 Abs. 2 StGB wiedergegeben wird. Gleichermäßen fehlerhaft ist es aber auch, in der Schuld gemäß § 8 Abs. 2 StGB von vornherein und unabhängig vom Sachverhalt die „leichteste Schuldform“ zu sehen. Es gibt durchaus sehr schwere Fälle strafrechtlicher Schuld nach § 8 Abs. 2 StGB, und es gibt auch Grenzfälle zur Nichtschuld. Diese Schuldart erfaßt also eine breite Skala vielfältiger Sachverhalte. Da eine unbewußte Pflichtverletzung den Ausgangspunkt der zu wertenden Verhaltensweise bildet, liegt das entscheidende Moment in der Antwort auf die Frage, warum sich der Handelnde seiner Pflichten, die für ihn in der konkreten Situation bestanden, nicht bewußt geworden ist./12/

Die Bestimmung, ob verantwortungslose Gleichgültigkeit bei der unbewußten Pflichtverletzung Vorgelegen hat, verlangt eine komplexe Prüfung der Gesamtsituation, in der zugleich mit den objektiven und subjektiven Umständen des Geschehens auch Aspekte der Einstellung und Motivation des Täters festgestellt werden./13/ Aus der Komplexität des Gesamtgeschehens muß sich

/12/ Zur Definition der Gleichgültigkeit und zum Schuldabschluß vgl. W. Friebe!, „Das Verhältnis der gesetzlichen Schulddefinition zum Begriff „verantwortungslose Gleichgültigkeit““ L. S. des § 8 Abs. 2 StGB“, NJ 1972 S. 382 ff. (385 f.).

A3/ Vgl. J. LekschasA>. Seidel/H. Dettenbom, Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 93 ff.; R. Schröder, „Hinweise zur Prüfung der Pflichtverletzung und der verantwortungslosen Gleichgültigkeit bei fahrlässiger Schuld“, NJ 1973 S. 262.